ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 2095)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2), und insbesondere auf Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 27. Oktober 1962 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 6 209 970 Lit. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 1. Dezember 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 14. November 1960 bis zum 15. Mai 1961 einschließlich unter Aufsicht und mit Finanzbeteiligung des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben: Ein Betrag von 1 772 696 Lit. wurde auf Grund einer falschen Berechnung der angegebenen Kosten in diesen Antrag aufgenommen. Der beantragte Betrag ist mithin um diese Summe zu kürzen. Die in dem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen betreffen unterbeschäftigte Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und des Artikels 1 Ziffer 2 der Verordnung Nr. 12/64/EWG, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen. Nach Abzug dieses Betrages entspricht der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 1 772 696 Lit. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 6 209 970 Lit. — 1 772 696 Lit. = 4 437 274 Lit.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" für in der Zeit vom 14. November 1960 bis zum 15. Mai 1961 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines auf 4 437 274 Lit. gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil des Antrags entspricht diesen Vorschriften nicht.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 4 437 274 Lit. (rund 7100 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 478, 479)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/59/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2), und insbesondere auf Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien am 21. Juni 1961 eingereichten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 117 535 177 Lit. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 1. Dezember 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis zum 31. Dezember 1960 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der „Regione Siciliana", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Ein Teil des Antrags, der einem Betrag von 115 337 722 Lit. entspricht, enthält nicht die nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Angaben und insbesondere keine Angaben über: die Merkmale des Programms, die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, die Arbeitslosigkeit, die Wiederbeschäftigung der Umschüler und die einzelnen Kosten. Daher kann nicht festgestellt werden, ob die in diesem Teil des Antrags enthaltenen Kosten die Bedingungen der oben genannten Verordnung erfüllen. Dieser Teil des Antrags kann daher nicht berücksichtigt werden.

Der restliche Teil des Antrags, der einem Betrag von 2 197 455 Lit. entspricht, wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht. Die Prüfung dieses Teiles und seine Nachprüfung an Ort und Stelle haben ergeben, daß die in diesem Teil des Antrags berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.